

488 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (295 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend das Finanzstrafrecht und das Finanzstrafverfahrensrecht (Finanzstrafgesetz — FinStrG.).

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung am 29. Oktober 1957 zur Vorbereitung der im Eingang bezeichneten Regierungsvorlage einen Unterausschuß eingesetzt, dem von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dipl.-Ing. Hartmann, Lins, Machunze, Dr. Hetzenauer, Doktor Walther Weißmann, von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Eibegger, Ferdinanda Flossmann, Holzfeind, Mark, Dr. Migsch und von der Freiheitlichen Partei Österreichs Abgeordneter Zeillinger angehörten.

Der Unterausschuß hat die Regierungsvorlage eingehend beraten und eine Reihe von Ergänzungen und Abänderungen an dem Gesetzentwurf vorgeschlagen, worüber dem Finanz- und Budgetausschuß in seiner Sitzung am 19. Juni 1958 ein umfassender Bericht vorgelegt wurde.

Der vorliegende Entwurf setzt sich zum Ziel, die mit dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1956, BGBl. Nr. 248, auf dem Gebiet des Finanzstrafrechtes geschaffene Übergangsregelung durch eine umfassende Neugestaltung des materiellen Finanzstrafrechtes und des Finanzstrafverfahrensrechtes im Sinne der Entschliesung des Nationalrates vom 13. Dezember 1956 zu ersetzen.

Unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der über Einladung des Präsidenten des Nationalrates am 5. Februar 1957 stattgefundenen Finanzstrafrechtsenquete waren für den Gesetzentwurf die beiden folgenden Grundsätze bestimmend, die schon anlässlich dieser Enquete allgemeine Anerkennung gefunden haben.

Demnach war zum einen die Auffassung richtungweisend, daß der Abgabensanspruch der Gebietskörperschaften ein Rechtsgut ist, das angesichts der weitreichenden Aufgaben des modernen, das Sozialleben gestaltenden Staates in besonderem Maß und im Interesse der Gesamtheit des Bundesvolkes des Schutzes bedarf. Zur Sicherung der Erfüllung dieser Aufgaben obliegt es daher dem Staat, Verstöße gegen die Abgaben- und Monopolgesetze zu ahnden. Darüber hinaus kommt dieser Rechtsverfolgung die weitere Funktion zu, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, indem verhindert wird, daß einzelne durch Steuerunehrlichkeit Kostenvorteile erzielen, die geeignet sind, die Konkurrenzfähigkeit der übrigen Steuerehrlichen erheblich zu verschlechtern.

Zum andern war der wesenhafte Grundsatz bestimmend, daß die Ahndung auch von Steuerdelikten in einem Verfahren zu erfolgen hat, das durch uneingeschränkte Wahrung der verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte des einzelnen den rechtsstaatlichen Prinzipien voll entspricht.

In diesem Sinn wurde der Allgemeine Teil der materiell-rechtlichen Bestimmungen des Entwurfes dem bewährten Verwaltungsstrafgesetz nachgebildet. Dem kriminellen Unrechtsgehalt bestimmter Finanzvergehen Rechnung tragend, war es geboten, auch Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes in den Entwurf zu übernehmen und zum Teil weiterzuentwickeln. Dabei wurden in einigen Fällen schon die Beratungsergebnisse der mit der Ausarbeitung eines neuen Strafgesetzentwurfes betrauten Kommission verwertet.

Unter den Strafen soll, der besonderen Natur der Finanzdelikte Rechnung tragend, der Geldstrafe grundsätzlich der Vorrang vor den anderen Strafen eingeräumt werden. Dementsprechend ist grundsätzlich jedes Finanzvergehen mit Geldstrafe bedroht. Daneben sollen aber bei

2

den meisten Finanzvergehen auch Freiheitsstrafen angedroht werden, die bei den schwersten Delikten zwingend zu verhängen sind und deren Höchstausmaß drei Jahre beträgt.

Eine besondere Bedeutung kommt im Finanzstrafrecht dem sogenannten Verfall zu. Die diesbezüglichen Vorschriften wurden jedoch zur Vermeidung von Härtefällen gegenüber dem geltenden Recht in mehrfacher Hinsicht gemildert.

Für das finanzstrafbehördliche Verfahren wurde gleichfalls das Verwaltungsstrafgesetz zum Vorbild genommen, jedoch in zahlreichen Bestimmungen nach dem Vorbild der Strafprozeßordnung ausgebaut. Das strafgerichtliche Verfahren mußte in mehrfacher Hinsicht ergänzt werden, um den Besonderheiten des materiellen Finanzstrafrechtes Rechnung tragen zu können.

Im übrigen darf auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage verwiesen werden.

Zu den vom Finanz- und Budgetausschuß über Vorschlag des Unterausschusses beschlossenen Änderungen an der Regierungsvorlage ist im einzelnen zu bemerken:

Zu § 17 Abs. 5:

Durch die Neuformulierung soll klargestellt werden, daß es sich nicht um ein strafrechtlich zu verfolgendes Verschulden des Eigentümers des Beförderungsmittels handeln muß.

Zu § 20 Abs. 2:

Die Teilung der Ersatzfreiheitsstrafen für die Geldstrafe und für den Wertersatz verfolgt den Zweck, eine bessere Relation zwischen der Geldstrafe und dem Wertersatz zu erzielen.

Zu § 21:

Hier soll die Ausdrucksweise dem Strafgesetz angepaßt werden.

Zu § 23:

Da das Finanzstrafgesetz nicht mehr subsidiär auf die gerichtlichen Verfahrensgesetze Bezug nimmt, ist für das gerichtliche Strafverfahren wegen Finanzvergehen eine besondere Anordnung bezüglich der Anwendung des Gesetzes über die bedingte Verurteilung notwendig.

Zu § 25:

Mit der Neufassung soll, klargestellt werden, daß die Verwarnung keine Strafe ist.

Zu § 27:

Es erfolgt eine Ergänzung für jene Fälle, in denen eine Berechtigung nicht behördlich erteilt wurde, sondern wo sie durch bloße Anmeldung bei der Behörde erlangt wird.

Zu § 28:

Die Änderung verfolgt den Zweck, die bisher fehlende Haftung der Personenvereinigungen für Geldstrafen und Wertersatz anzuordnen, in denen ein zur Geschäftsführung berufenes Mitglied in Ausübung der Geschäftsführungsbefugnis ein Finanzvergehen begangen hat. Darüber hinaus soll in Einengung der bisherigen Bestimmung klargestellt werden, daß Mitglieder von Personenvereinigungen auch mit ihrem privaten Vermögen haften, allerdings nur für den Wertersatz, und zwar auch nur für jenen Teil des Wertersatzes, der ihrer Beteiligung an der Personenvereinigung anteilmäßig entspricht. Die Beibehaltung der bisherigen Bestimmung hätte zu unerwünschten Härten geführt.

Zu § 29:

Im Abs. 2 lit. a und c wird eine Formulierung gewählt, die besser den Zeitpunkt festlegt, von dem an eine Selbstanzeige ausgeschlossen sein soll. Ferner wird der Abs. 2 durch eine Bestimmung ergänzt, die bei den sogenannten Selbstzahler- und Abfuhrsteuern, ferner bei den Vorauszahlungen an Umsatzsteuer und Abschlagzahlungen an Beförderungsteuer eine Selbstanzeige durch Nachzahlung noch vor Beginn einer abgabenbehördlichen Prüfung zuläßt.

Zu § 33:

Abs. 1 bedurfte einer Ergänzung hinsichtlich jener Personen, die zu einem Steuerabzug verpflichtet sind.

Von dem Gedanken ausgehend, daß den von den Verwaltungsbehörden zu ahndenden Finanzvergehen nicht dieselbe Bedeutung zukommt wie den von den Gerichten zu ahndenden, wird für die Fälle der finanzstrafbehördlichen Zuständigkeit das Strafausmaß der Freiheitsstrafen auf die Hälfte herabgesetzt.

Zu § 34:

Die Neuformulierung dient der Anpassung an den § 33; daher werden auch dessen objektive Tatbestandsmerkmale übernommen. Festgestellt wird, daß jemand, der bloß fahrlässig den Termin zur Abgabe einer Steuererklärung nicht einhält, nicht nach § 34 strafbar wird, wenn er im übrigen steuerlich erfaßt ist.

Zu § 35:

Halbierung der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Freiheitsstrafen für das finanzstrafbehördliche Verfahren (Begründung siehe zu § 33).

Zu § 36:

Es handelt sich lediglich um eine textliche Abstimmung mit § 37 Abs. 4.

Zu § 37:

Wie zu § 35.

Zu § 39:

Die bisherige generelle Verfallsbestimmung des Abs. 3 hätte unerwünschte Härten mit sich gebracht. Daher soll der Verfall auf die ausschließlich zur Begehung von Wertzeichenvergehen verwendbaren Gegenstände eingeschränkt werden.

Zu § 42:

Wie zu § 35.

Zu § 48:

Die Umstellung der bisherigen lit. a an den Schluß des Abs. 1 ist aus systematischen Gründen notwendig, da zuerst die konkreten Tatbestände normiert werden müssen und dann erst generell und subsidiär die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen im Abgaben- oder Monopolverfahren auferlegte Pflichten anzuordnen ist.

Im Abs. 1 lit. a wird überdies für die Leistung der sogenannten Selbstzahler- und Abfuhrsteuern und für die Vorauszahlungen an Umsatzsteuer und Abschlagszahlungen an Beförderungssteuer ein Respiro von fünf Tagen eingeräumt.

Zufolge lit. d sollen Zuwiderhandlungen gegen Verfügungen nur dann strafbar sein, wenn derjenige, an den sich die Verfügung richtet, auf die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen besonders aufmerksam gemacht wurde.

Zu § 53:

Da der in der Regierungsvorlage vorgesehene, für die gerichtliche Zuständigkeit maßgebende Wertbetrag für bestimmte Abgaben zu hoch angesehen wurde, wird in der Neufassung eine Abgrenzung der Zuständigkeit nach Abgabekategorien dadurch erzielt, daß der Wertbetrag nach diesen Abgabekategorien unterschiedlich festgesetzt wird. So ist im Abs. 2 der maßgebliche Wertbetrag von 200.000 S auf 50.000 S herabgesetzt, und zwar für die Fälle des Schmuggels, der Monopoldelikte, der Abgabenhhehlerei und der Verkehrssteuerdelikte. Laut Abs. 3 soll für die veranlagten Abgaben zwischen den Verkürzungsbeträgen von 50.000 S und 150.000 S gerichtliche Zuständigkeit gegeben sein

1. in Wiederholungsfällen (zweite Begehung des Vergehens),

2. wenn der Verkürzungsbetrag mehr als ein Drittel des endgültig veranlagten Abgabebetrag ausmacht (gleitende Zuständigkeitsabgrenzung).

Im Abs. 5 wird für gewisse nichtveranlagte Abgaben eine dem Abs. 3 entsprechende Regelung getroffen. Kommt eine der in den Abs. 2,

3 oder 5 enthaltenen Zuständigkeitsbestimmungen nicht in Betracht, so gilt generell die subsidiäre Bestimmung des Abs. 1 mit der Wertbetragsgrenze von 200.000 S.

Abs. 6 trifft unter Bedachtnahme auf die schwierige Feststellung der Zuständigkeit, die unter Umständen längere Zeit in Anspruch nehmen wird, die Anordnung, daß die Finanzstrafbehörde ohne Rücksicht auf die künftig sich ergebende Zuständigkeit alle zur Sicherung der Beweise erforderlichen Maßnahmen treffen kann.

Gemäß Abs. 13 hat sich in den Fällen negativer Kompetenzkonflikte die Finanzstrafbehörde der Zuständigkeitsentscheidung des Gerichtes zu fügen. Sie darf daher diesfalls keine über ihre Kompetenz hinausgehende Strafe verhängen.

Zu § 54:

In den Fällen der veranlagten Abgaben des § 53 Abs. 3 ist die Kompetenz von dem in der Veranlagung festgesetzten Abgabebetrag abhängig. Daher muß eine Bestimmung geschaffen werden, die vorsieht, daß mit dem wichtigsten Teil des Strafverfahrens, nämlich der mündlichen Verhandlung beziehungsweise der Hauptverhandlung, bis zur Rechtskraft der Abgabefestsetzung zuzuwarten ist.

Zu § 55:

Hier handelt es sich ausschließlich um textliche Verbesserungen, inhaltlich tritt keine Änderung ein.

Zu § 57:

Die dem § 57 neu angefügten Abs. 3 und 4 befanden sich bisher an einer unrichtigen Stelle.

Zu § 58:

Abs. 2 sieht als Neuregelung die Möglichkeit vor, daß der Beschuldigte dann, wenn dem Finanzvergehen ein Verkürzungsbetrag von mehr als 10.000 S zugrunde liegt, die Entscheidung durch den Spruchsenat begehren kann.

Zu § 59:

Die Änderung im dritten Absatz ergibt sich aus der Erweiterung der Möglichkeit, Finanzstrafverfahren im vereinfachten Verfahren durch Strafverfügung zu erledigen.

Zu § 62:

Die Anfügung in Abs. 2 ergibt sich aus der Änderung bei § 58 Abs. 2.

Zu § 69:

Der zweite Satz des Abs. 2 ist durch die zwischenzeitlich im November 1957 erfolgte Novellierung des Abgabenrechtsmitteldesetzes, BGBl. Nr. 254, überflüssig geworden.

4

Zu § 71:

Hier tritt an Stelle des Begriffes des Eides der Begriff „Gelöbniß“.

Zu § 78:

Durch die Neuformulierung des Abs. 1 soll die Befugnis der Behörde, Zeugen als Verteidiger auszuschließen, auf die Fälle eingeschränkt werden, in welchen dies im Interesse der Sachverhaltsermittlung geboten erscheint. Außerdem wird festgestellt, daß der Ausschluß in Form eines Bescheides ergehen muß, gegen den ein Rechtsmittel gegeben ist. Damit soll klargestellt sein, daß es sich hier nicht um eine verfahrensregelnde Anordnung (§ 152) handelt, gegen die ein abgeordnetes Rechtsmittel nicht zulässig ist.

Zu § 79:

Im Abs. 1 soll der Grundsatz zum Ausdruck gebracht werden, daß die Akteneinsicht ohne die im bisherigen Wortlaut enthaltene Einschränkung zusteht.

Im Abs. 2 soll angeordnet werden, daß gewisse Aktenteile abweichend von der Regierungsvorlage von der Einsichtnahme durch die in Abs. 1 genannten Personen nur dann ausgeschlossen sein sollen, wenn dadurch eine Schädigung von berechtigten Interessen von Personen eintreten würde.

Zu § 81:

Nicht sämtliche Dienststellen der Gebietskörperschaften, sondern nur solche mit behördlichem Aufgabenbereich sollen verpflichtet sein, die entweder von ihnen selbst wahrgenommenen oder sonst zu ihrer Kenntnis gelangten Finanzvergehen der nächsten Finanzstrafbehörde erster Instanz mitzuteilen.

Eine Einschränkung soll hinsichtlich der Post- und Telegraphenverwaltung vorgenommen werden, da die Verpflichtung zur Wahrung des Postgeheimnisses durch die in der Regierungsvorlage vorgesehene Bestimmung nicht ausgeschlossen werden soll.

Zu § 83:

Diese Streichung ergibt sich aus der Übernahme dieser Bestimmung in den § 82.

Zu § 84:

In dieser Fassung ist der Abs. 2 mehr der StPO. angepaßt.

Zu § 85:

Die Einfügungen bezwecken eine Einengung des Kreises der Organe, die zur Anordnung einer Haft befugt sein sollen.

Zu § 87:

Durch die Änderung im Abs. 2 kommt es zu einer Kürzung der Haftdauer.

Durch den neuen Abs. 3 wird die Berufungsmöglichkeit an den dem Berufungssenat angehörenden Richter geschaffen.

Zum neuen Abs. 4:

Der Grundsatz des zweinstanzlichen Rechtsmittelzuges im Finanzstrafverfahren erfordert die Feststellung, daß gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden des Berufungssenates kein weiteres Rechtsmittel zulässig ist.

Zu § 92:

Die Änderung bringt zum Ausdruck, daß auch die Anfertigung von Abschriften von den zu Beweis Zwecken beschlagnahmten Geschäftsbüchern, Aufzeichnungen und Belegen zulässig ist.

Zu § 93:

Wie zu § 85.

Zu § 98:

Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung soll für sämtliche Ergebnisse des Verfahrens gelten.

Zu § 104:

Die Formulierung „zur Kenntnis gelangt ist“ im Abs. 2 bedeutet eine Ausweitung der Entschlagungsmöglichkeit von Parteienvertretern. Die gleiche Entschlagungsmöglichkeit wird im Abs. 2 auch den Organen der gesetzlichen Berufs- und Interessenvertretungen deshalb eingeräumt, weil diesen im Rahmen des allgemeinen Beistandsrechtes in Steuersachen Verhältnisse von Steuerpflichtigen bekannt werden können.

Zu § 107:

Diese Ergänzung regelt, welche Organe der Finanzstrafbehörde zur Eidabnahme befugt sind.

Zu § 109:

Im Abs. 1 handelt es sich zum Teil um eine Einschränkung, zum Teil aber um eine Erweiterung des Kreises der als Sachverständige in Betracht kommenden Personen.

Im Abs. 2 kann die Bestimmung über die Vereidigung entfallen, da sie sich mit der in § 111 vorgesehenen Bestimmung deckt.

Die zwingende Kostenersatzpflicht des Abs. 3 soll fallen, wenn wichtige Gründe die Beiziehung eines weiteren Sachverständigen erforderlich machen.

Zu § 112:

Die im § 109 Abs. 1 genannten Sachverständigen der Verwaltungsbehörden des Bundes müssen hier besonders ausgeschlossen werden.

Zu § 125:

Da es einen formellen Abschluß des Untersuchungsverfahrens nicht gibt, so ist es nicht zweckmäßig, im Abs. 1 den Ausdruck „abgeschlossenes“ Untersuchungsverfahren zu verwenden.

Zu Abs. 2:

Die Möglichkeit, daß auch Straffälle, die zum Spruchsenat gehören, in vereinfachter Form erledigt werden können, bedingt diese Einfügung.

Zu § 127:

Diese Einfügung im Abs. 4 erfolgt in Anlehnung an die StPO. Sie soll verhindern, daß der Ablauf des Verfahrens verschleppt wird.

Zu § 128:

Der neue Abs. 4 regelt jene Fälle, in denen erst in der mündlichen Verhandlung festgestellt wird, daß für den Straffall das Gericht zuständig ist. Diese Bestimmung war bisher Abs. 3 des § 130, gehört aber systematisch hierher.

Zu § 130:

Siehe zu § 128 Abs. 4.

Zu § 132:

Da die Frage der Zuständigkeit und die Frage nach der Notwendigkeit von Ergänzungen des Verfahrens keine Vorfragen im Sinne dieser Gesetzesstelle sind, ist das Wort „andere“ zu beseitigen.

Zu § 134:

Die bisher vorgesehene „Überweisung an das Gericht“ durch die Verwaltungsbehörde entspricht nicht den Grundsätzen eines Untersuchungsverfahrens. Es erfolgt daher eine entsprechende textliche Änderung.

Zu § 138:

Zu den lit. b und c: Da der Verfall, der nicht den Täter, Mitschuldigen oder Teilnehmer trifft, keine Strafe ist, ist die Änderung vorzunehmen.

Zu § 142:

Die neu eingefügte Sonderbestimmung für Freiheitsstrafen sieht vor, daß nach der Entscheidung der ersten Instanz durch den Verhandlungsleiter bei Fluchtgefahr über den Beschuldigten die Haft verhängt werden kann. Dies kann durch Verlängerung einer schon bestehenden Untersuchungshaft oder aber durch Neuverhängung der Haft geschehen. Wenn die Haftverhängung im Verfahren vor dem Einzelbeamten erfolgt, so bedarf sie der Bestätigung durch den Vorsitzenden des Spruchsenates. Ferner wird

hier der Rechtszug gegen die Haftverhängung an den Vorsitzenden des Berufungssenates geregelt. Die Grundsätze, die für die Untersuchungshaft gelten, sollen durch sinnngemäße Anwendung des § 87 Abs. 2 bis 5 und des § 88 auch hier zur Anwendung gelangen.

Zu § 143:

Durch die Neufassung erfährt das vereinfachte Verfahren, den Bedürfnissen der Praxis entsprechend, eine Erweiterung. Es wird damit die Möglichkeit geschaffen, auch in Fällen, in denen für die mündliche Verhandlung und für die Fällung des Erkenntnisses ein Senat zuständig wäre, vorhergehend eine Strafverfügung einzuschalten. Durch Einspruch gegen diese kann der Beschuldigte die Strafverfügung beseitigen und es kommt dann zum ordentlichen Verfahren, für das entweder der Einzelbeamte oder (bei Verkürzungsbeträgen über 10.000 S wahlweise, bei Verkürzungsbeträgen über 50.000 S zwingend) der Spruchsenat zuständig ist. Die Fälle der gerichtlichen Zuständigkeit werden dadurch nicht berührt.

Zu § 146:

Die Änderung der Betragsgrenze im Abs. 2 lit. a wird den wertvollrechtlichen Gegebenheiten gerecht. Danach entspricht nämlich ein Betrag von 1000 S an Eingangsabgaben, wie er in lit. b als maßgeblich aufscheint, einem ungefähren Warenwert von 5000 S.

Zu § 149:**Zu Abs. 5:**

Da das abgesonderte Verfahren gegen einen Nebenbeteiligten im Anschluß an ein früher gegen den Täter gerichtetes Verfahren durchgeführt wird, soll der Täter in dem Anschlußverfahren keine andere Stellung als im vorangegangenen Verfahren haben.

Zu Seite 30 der Regierungsvorlage:

Da es Grundsatz des ganzen Verfahrens ist, daß für die beteiligten Personen der Rechtsschutz gewahrt sein muß, wäre die Verwendung dieses Ausdruckes bloß hier in der Überschrift des VII. Hauptstückes irreführend.

Zu § 150:

Hiedurch soll jenen Fällen Rechnung getragen werden, in denen ein Bescheid bloß mündlich ergeht.

Zu § 151:

Die im 2. Satz des Abs. 3 bisher vorgesehene Regelung wird nunmehr in abgeänderter Form im neugeschaffenen § 142 behandelt. Es genügt daher hier der Hinweis auf § 142.

6

Zu § 157:

In die für das Rechtsmittelverfahren geltenden Bestimmungen des erstinstanzlichen Verfahrens ist auch die Bestimmung des § 124 Abs. 2 aufzunehmen, weil Fälle möglich sind, in denen sich erst im Rechtsmittelstadium die Zuständigkeit des Gerichtes herausstellt.

Zu § 165:

Die Worte „ohne Verschulden des Antragstellers“ sind zu streichen, weil es auf ein Verschulden des Nichtkönnens nicht ankommen soll.

Als neuer Punkt für die Bewilligung der Wiederaufnahme des Verfahrens ist jener Fall aufzunehmen, wenn der Abgabebetrag infolge einer nachträglichen Entscheidung der Abgabenbehörde herabgesetzt wird und diese Herabsetzung auch eine Herabsetzung des Verkürzungsbetrages, der ja für die Strafbemessung maßgeblich ist, nach sich zieht.

Zu § 170:

Die Umstellung der beiden Sätze ist deshalb notwendig, weil im ersten Satz der allgemeine Grundsatz zum Ausdruck gebracht werden soll.

Zu § 175:

Aus dem neuen § 142 ergibt sich die Notwendigkeit, hier einen einschränkenden Hinweis auf diesen Paragraph aufzunehmen.

Zu § 180:

Die bisherige Fassung brachte nicht klar zum Ausdruck, daß nur der an Stelle des gesetzlichen Vertreters berufene Verteidiger dessen Rechte hat.

Zu § 187:

Mit dieser Änderung soll klargestellt werden, daß das Bundesministerium für Finanzen die untergeordneten Behörden nicht zur Nachsicht von Freiheitsstrafen und zur Umwandlung solcher in Geldstrafen ermächtigen kann.

Zu § 194:

Es handelt sich lediglich um eine Angleichung an die Formulierung des Gesetzes über die Entschädigung für Untersuchungshaft (RGBl. Nr. 318/1918).

Zu § 197:

Die Anfügung des bisher drittletzten Satzes am Schluß des Abs. 1 dient der Klarstellung, daß die den Organen der Zollbehörde in den Zollvorschriften eingeräumten Befugnisse durch die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Sätze nicht eingeschränkt werden.

Zu § 198 a:

Im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren sind als Verteidiger neben den nach § 39 StPO. in der Verteidigerliste eingetragenen Personen auch die Wirtschaftstreuhänder zugelassen (§ 77 Abs. 1). Im gerichtlichen Verfahren kommt jedoch eine völlige Gleichstellung der Wirtschaftstreuhänder mit den Verteidigern (§ 39 StPO.) schon deshalb nicht in Betracht, weil für die Verteidigung vor Gericht eine besondere Qualifikation, insbesondere auf dem Gebiet des Strafverfahrensrechtes, verlangt werden muß, die in der Regel bei den Wirtschaftstreuhändern nicht gegeben sein wird. Um jedoch die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen der Wirtschaftstreuhänder auf dem Gebiet des Finanzrechtes auch dem gerichtlichen Finanzstrafverfahren nutzbar zu machen, soll in diesem Verfahren der Beschuldigte zur Unterstützung seines Verteidigers einen Wirtschaftstreuhänder bezeichnen können. Diesem sollen im wesentlichen dieselben prozessualen Rechte zustehen wie dem Verteidiger; zu Anträgen und Willenserklärungen für den Vertretenen und zur Ausführung von Rechtsmitteln soll er jedoch nicht berechtigt sein.

§ 198 a wird als § 199 eingereiht. Dementsprechend erhalten die bisherigen §§ 199 bis 220 die Bezeichnung § 200 bis 221.

Zu den §§ 220 a bis 221:

Die Obergrenze der für einige Finanzvergehen angedrohten Geldstrafen ist nach dem Entwurf gleich einem Vielfachen des Verkürzungsbetrages bzw. Abgabebetrages, des sogenannten strafbestimmenden Wertbetrages. Dieser Wertbetrag hat hier sozusagen die Funktion der in anderen Strafgesetzen normierten strafsatzbestimmenden Umstände. Da nun nach der Strafprozessordnung eine Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Verurteilten dann möglich ist, wenn neue Tatsachen und Beweise beigebracht werden, die geeignet erscheinen, die Verurteilung wegen einer unter einen milderen Strafsatz fallenden Handlung zu begründen, soll im gerichtlichen Finanzstrafverfahren die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten immer auch dann zulässig sein, wenn nach rechtskräftiger Verurteilung neue Tatsachen und Beweise beigebracht werden, aus denen sich ergibt, daß das Gericht seinem Urteil einen zu hohen strafbestimmenden Wertbetrag zugrunde gelegt hat.

Nach § 53 des Entwurfes ist die Zuständigkeit des Gerichtes unter Umständen von der Höhe des Abgabebetrages abhängig, der sich aus der rechtskräftigen Abgabefestsetzung ergibt. Da diese nun nachträglich Änderungen erfahren kann, soll dafür Sorge getragen werden, daß in einem solchen Falle das gerichtliche Finanzstrafverfahren wieder aufgenommen werden kann. Es

sollen daher überhaupt bei einer Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten neuen Tatsachen und Beweisen rechtskräftige Entscheidungen und Verfügungen der Abgabenbehörden gleichstehen, die von den Strafurteilen wenn auch nicht in der Tatsachengrundlage, so doch in der rechtlichen Beurteilung abweichen.

Läßt die Wiederaufnahme zwar den strafbestimmenden Wertbetrag unberührt, sprechen jedoch Gründe dafür, daß die dem Ersturteil zugrunde gelegte Abgabenfestsetzung unrichtig gewesen ist, und ergibt sich daraus die Unzuständigkeit des Gerichtes zur Ahndung des Finanzvergehens, so soll — aus Gründen der Verfahrensökonomie — das Gericht im wieder aufgenommenen Verfahren die Strafe neu bestimmen und feststellen, daß mit dieser Bestrafung nicht die Folgen einer gerichtlichen Verurteilung, sondern nur die einer Ahndung durch die Finanzstrafbehörden verbunden sind. Diese Regelung entspricht der schon in der Regierungsvorlage (§ 221 Abs. 1 und 2) für die teilweise Wiederaufnahmsbewilligung vorgesehenen.

Die §§ 220 a und 220 b werden als §§ 222 und 223 eingereiht. Dementsprechend erhalten die bisherigen §§ 221 bis 262 die Bezeichnung §§ 224 bis 265.

Zu § 248:

Durch die Änderung soll zum Ausdruck kommen, daß die Geheimhaltungspflicht sich nicht auf die mit der Einbehaltung und Abfuhr von Abgaben betrauten Personen bezieht.

Zu § 262:

Der Paragraph wird in eine den gesetzestech-nischen Erfordernissen besser entsprechende Form gekleidet.

Zur Gewährleistung einer rechtlich einwand-freien und technisch reibungslosen Vollziehung

des zu beschließenden Finanzstrafgesetzes bedarf es dessen näherer Ausführung im Verordnungs- wege. Für die zeitgerechte Erlassung dieser Ver- ordnungen wird eine legis vacatio in der Dauer von einem halben Jahr für geboten erachtet. Aus diesem Grunde wird als Wirksamkeitsbeginn der 1. Jänner 1959 vorgeschlagen.

Dementsprechend wäre die Geltungsdauer des in seiner Rechtswirksamkeit bis zum 30. Juni 1958 befristeten Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1957, BGBl. Nr. 286, betreffend die Ver- längerung der Geltungsdauer des Bundesgesetzes, womit der Dritte Teil der Abgabenordnung ab- geändert und das gerichtliche Strafverfahren geregelt wird, bis zum 31. Dezember 1958 zu erstrecken.

Bei allen weiteren Änderungen der Regierungsvorlage — und zwar zu den §§ 2, 15, 24, 31, 74, 82, 89, 91, 103, 104 Abs. 1, 108, 111, 146 Abs. 1, 147, 148, 171, 188, 199, 202 bis 204, 219, 231, 257, 258 und 261 —, die im vorstehenden nicht erläutert wurden, handelt es sich lediglich um textliche Verbesserungen oder Klarstellungen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Re- gierungsvorlage in seiner Sitzung vom 19. Juni 1958 beraten. Nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mark, Dr. Walther Weißmann, Dipl.-Ing. Strobbl, Dr. Hetzenauer, Dr. Migsch und Dok- tor Pfeifer das Wort ergriffen, wurde der Gesetzentwurf angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Ge- setzentwurf in der vom Finanz- und Budgetausschuß beschlossenen Fassung (Zu 488 der Beilagen) die ver- fassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 19. Juni 1958

Machunze
Berichterstatter

Prinke
Obmannstellvertreter